



Sitzungsvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung Ö	16.12.2020

Bestellung von Schriftführern

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Die Gemeindeordnung sieht in § 52 Abs. 1 vor, dass der Schriftführer bzw. die Schriftführerin vom Rat zu bestellen ist. Diese Bestimmung gilt analog für die Ausschüsse. Es wird vorgeschlagen, für den Fall der Verhinderung einen weiteren Schriftführer bzw. eine weitere Schriftführerin zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Zu Schriftführern des Haupt- und Finanzausschusses werden bestellt:
